

Teil II

Rechtshilfe in Zivil-, Familien-
und Arbeitsrechtssachen

Artikel 2

Verpflichtung zur Rechtshilfe

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, einander auf Ersuchen ihrer Gerichte nach den Bestimmungen dieses Vertrages in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen Rechtshilfe zu leisten.

(2) Die im Absatz 1 genannten Gerichte gewähren auch anderen Organen der Vertragsstaaten, die in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen tätig sind, Rechtshilfe.

Artikel 3

Gegenstand der Rechtshilfe

Rechtshilfe umfaßt die Durchführung von Prozeßhandlungen sowie die Zustellung von Ladungen und anderen Schriftstücken.

Artikel 4

Art des Verkehrs

Die Gerichte der Vertragsstaaten verkehren durch Vermittlung der Ministerien der Justiz der Vertragsstaaten miteinander, soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist.

Artikel 5

Sprache und Übersetzungen

Ersuchen um Rechtshilfe, Ersuchen um Zustellung von Ladungen und anderen Schriftstücken sowie die Anlagen sind in der Sprache des ersuchenden Vertragsstaates abzufassen und mit einer Übersetzung in die Sprache des ersuchten Vertragsstaates oder in die französische Sprache zu versehen.

Artikel 6

Inhalt und Form der Ersuchen

(1) Das Ersuchen hat folgende Angaben zu enthalten:

1. das Gericht, von dem das Ersuchen ausgeht, und das Gericht, an das das Ersuchen gerichtet ist;
2. die Sache, auf die es sich bezieht;
3. die Namen der Beteiligten, ihre Staatsbürgerschaft, ihren Beruf, Wohnsitz oder Aufenthalt sowie ihre Stellung im Verfahren;
4. Namen und Anschriften der Rechtsvertreter;
5. die Tatsache, über die Beweis erhoben oder die Handlung, die vorgenommen werden soll, die Darlegung des Sachverhalts, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist; bei Ersuchen um Zustellung von Ladungen und anderen Schriftstücken, insbesondere die Anschrift und die Staatsbürgerschaft des Empfängers sowie die zuzustellenden Schriftstücke.

(2) Das Ersuchen und die angeschlossenen Schriftstücke müssen unterschrieben und mit dem Siegel des Gerichts versehen sein. Eine konsularische Legalisation ist nicht erforderlich.

(3) Die Übermittlung der Ersuchen erfolgt mit einem Begleitschreiben des nach Artikel 4 zuständigen Organs.

Erledigung von Ersuchen

Artikel 7

(1) Die Erledigung von Rechtshilfeersuchen erfolgt nach den Gesetzen des Vertragsstaates, dem das ersuchte Gericht angehört.

(2) Auf Verlangen des ersuchenden Gerichts können von den Verfahrensvorschriften abweichende Formen angewandt werden, soweit diese den Grundprinzipien der Staats- und Rechtsordnung des ersuchten Vertragsstaates nicht widersprechen oder seine Souveränität oder Sicherheit nicht beeinträchtigen.

(3) Das ersuchte Gericht teilt auf Verlangen dem ersuchenden Gericht rechtzeitig den Zeitpunkt und den Ort der Durchführung des Rechtshilfeersuchens mit. Diese Mitteilung kann unmittelbar durch die Post erfolgen.

Artikel 8

(1) Ist das ersuchte Gericht für die Erledigung des Ersuchens nicht zuständig, so leitet es das Ersuchen an das zuständige Gericht oder an das nach Artikel 2 Absatz 2 zuständige Organ weiter und informiert darüber das ersuchende Gericht.

(2) Ist die im Ersuchen bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar, so trifft das ersuchte Gericht die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthalts.

(3) Ist dem ersuchten Gericht die Erledigung des Ersuchens nicht möglich, so benachrichtigt es das ersuchende Gericht auf dem im Artikel 4 vereinbarten Weg und teilt die Gründe mit, aus denen das Ersuchen nicht ausgeführt werden konnte.

Artikel 9

Die Zustellung von Ladungen oder anderen Schriftstücken wird durch eine Empfangsbescheinigung, die das Zustellungsdatum, die Unterschrift des Zustellers und des Empfängers sowie das Siegel des Gerichts enthält, oder durch eine Bestätigung des ersuchten Gerichts, aus der hervorgeht, in welcher Form und zu welchem Zeitpunkt das betreffende Schriftstück zugestellt worden ist, nachgewiesen.

Artikel 10

Zustellung an eigene Staatsbürger

Die Vertragsstaaten können Zustellungen von Ladungen oder anderen Schriftstücken an ihre eigenen Staatsbürger, die sich auf dem Territorium des anderen Vertragsstaates aufhalten, durch ihre diplomatische oder konsularische Vertretung vornehmen.

Artikel 11

Zeugen und Sachverständige

(1) Ein Zeuge oder Sachverständiger, welche Staatsbürgerschaft er auch besitzt, der auf eine ihm durch das Gericht des ersuchten Vertragsstaates zugestellte Ladung vor den Gerichten des ersuchenden Vertragsstaates in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- oder Strafsachen erscheint, darf nicht strafrechtlich verfolgt oder in Haft genommen werden wegen einer Straftat, die er bereits vor Überschreiten der Grenze des ersuchenden Vertragsstaates begangen hatte. Er darf